

(2) Wenn ein Vertrag vorbehaltlich seiner Ratifikation, Annahme oder Bestätigung unterzeichnet und dabei ein Vorbehalt erklärt wird, so muß der Vorbehalt förmlich von dem den Vorbehalt erklärenden Staat zum Zeitpunkt der Zustimmung zur Bindung an den Vertrag bestätigt werden. In diesem Falle ist die Erklärung des Vorbehaltes als zum Zeitpunkt seiner Bestätigung abzugeben zu betrachten.

(3) Eine ausdrückliche Annahme eines Vorbehaltes oder ein Einspruch gegen ihn vor erfolgter Bestätigung des Vorbehaltes bedarf selbst keiner Bestätigung.

(4) Die Rücknahme eines Vorbehaltes oder eines Einspruchs gegen einen Vorbehalt bedarf der Schriftform.

Abschnitt 3

Inkrafttreten und vorläufige Anwendung von Verträgen

Artikel 24

Inkrafttreten

(1) Ein Vertrag tritt in der Art und Weise und zu dem Zeitpunkt in Kraft, die der Vertrag vorsieht oder wie es die Verhandlungsstaaten vereinbaren.

(2) Fehlen solche Bestimmungen oder Vereinbarungen, tritt ein Vertrag in Kraft, sobald die Zustimmung aller Verhandlungsstaaten vorliegt, an den Vertrag gebunden zu sein.

(3) Wenn die Zustimmung eines Staates zur Bindung an einen Vertrag zu einem Termin erfolgt, der nach dem Inkrafttreten des Vertrages liegt, tritt der Vertrag für diesen Staat zu diesem Zeitpunkt in Kraft, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht.

(4) Die Bestimmungen eines Vertrages, die die Feststellung der Authentizität seines Textes, die Abgabe der Zustimmung eines Staates, an den Vertrag gebunden zu sein, die Art und Weise oder den Zeitpunkt seines Inkrafttretens, Vorbehalte, die Funktionen des Depositars und andere notwendigerweise vor dem Inkrafttreten des Vertrages auftretende Fragen regeln, gelten von dem Zeitpunkt der Annahme seines Textes an.

Artikel 25

Vorläufige Anwendung

(1) Ein Vertrag oder ein Teil eines Vertrages wird vorläufig bis zu seinem Inkrafttreten angewendet, wenn

- a) der Vertrag selbst dies so vorsieht oder
- b) die Verhandlungsstaaten dies auf andere Weise vereinbart haben.

(2) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Verhandlungsstaaten nichts anderes vereinbart haben, endet die vorläufige Anwendung eines Vertrages in bezug auf einen Staat, wenn dieser Staat den anderen Staaten, zwischen denen der Vertrag vorläufig angewendet wird, seine Absicht notifiziert, nicht Vertragspartner zu werden.

Teil III

Einhaltung, Anwendung und Auslegung von Verträgen

Abschnitt 1

Einhaltung von Verträgen

Artikel 26

Pacta sunt servanda

Jeder in Kraft befindliche Vertrag ist für die Vertragspartner verbindlich und muß von ihnen nach Treu und Glauben erfüllt werden.

Artikel 27

Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen

Kein Vertragspartner kann sich auf die Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts als Rechtfertigung für die Nicht-

erfüllung eines Vertrages durch ihn berufen. Diese Bestimmung berührt nicht Artikel 46.

Abschnitt 2

Anwendung von Verträgen

Artikel 28

Keine rückwirkende Kraft von Verträgen

Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, binden seine Bestimmungen keinen Vertragspartner bezüglich einer Handlung oder einer Tatsache, die vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens für diesen Vertragspartner erfolgte oder eintrat, bzw. bezüglich einer Situation, die vor seinem Inkrafttreten zu bestehen aufgehört hatte.

Artikel 29

Territorialer Geltungsbereich von Verträgen

Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, bindet ein Vertrag jeden Vertragspartner in bezug auf sein gesamtes Hoheitsgebiet.

Artikel 30

Anwendung aufeinanderfolgender Verträge über denselben Gegenstand

(1) Vorbehaltlich Artikel 103 der Charta der Vereinten Nationen bestimmen sich die Rechte und Pflichten von Staaten, die Vertragspartner aufeinanderfolgender Verträge über denselben Gegenstand sind, entsprechend den folgenden Absätzen.

(2) Wenn ein Vertrag vorsieht, daß er einem früher oder später abgeschlossenen Vertrag nachgeordnet ist oder daß er nicht als unvereinbar mit diesem anderen Vertrag betrachtet wird, so haben die Bestimmungen dieses anderen Vertrages Vorrang.

(3) Wenn alle Vertragspartner des früher abgeschlossenen Vertrages auch Vertragspartner des später abgeschlossenen Vertrages sind, der erste Vertrag jedoch gemäß Artikel 59 weder beendet noch seine Wirksamkeit suspendiert ist, so wird der erste Vertrag nur in dem Maße angewendet, wie seine Bestimmungen mit denen des zweiten Vertrages vereinbar sind.

(4) Wenn nicht alle Vertragspartner des späteren Vertrages ebenfalls Vertragspartner des früheren Vertrages sind,

a) »wird zwischen den Vertragspartnern beider Verträge die Regel des Absatzes 3 angewendet;

b) regelt zwischen einem Vertragspartner der beiden Verträge und einem Vertragspartner, der nur einem der beiden Verträge angehört, der Vertrag ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten, dem beide Staaten als Vertragspartner angehören.

(5) Absatz 4 berührt nicht Artikel 41 oder irgendeine andere Frage der Beendigung oder Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages gemäß Artikel 60 oder andere Fragen der Verantwortlichkeit, die sich für einen Staat aus dem Abschluß oder der Anwendung eines Vertrages ergeben können, dessen Bestimmungen mit seinen Pflichten gegenüber anderen Staaten auf Grund eines anderen Vertrages unvereinbar sind.

Abschnitt 3

Auslegung von Verträgen

Artikel 31

Allgemeine Auslegungsregel

(1) Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der üblichen Bedeutung, die durch den Vertragswortlaut in seinem inhaltlichen Zusammenhang und im Lichte seines Zieles und Zwecks bestimmt wird, auszulegen.